

Wie der Nationalfonds mit dem NFP 67 Forschung und Steuergelder missbraucht

Unvoreingenommene, transparente Forschung wichtig – „Klarstellung“ des Nationalfonds alles andere als klar

Am 22. Dezember 2015 publizierte die Leitungsgruppe des Nationalen Forschungsprogramms „Lebensende“ (NFP 67) und die Direktion des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) eine ausführliche Stellungnahme, um „unsachliche Kritik“ zurückzuweisen und „die schweren und unhaltbaren Vorwürfe der Sterbehilfeorganisationen DIGNITAS und EXIT Deutsche Schweiz richtigzustellen“.¹

Dass der SNF und das NFP 67 sich zu einer so umfangreiche „Klarstellung“ bemüssigt fühlen, überrascht: Das NFP 67 ist mit 15 Millionen Franken Steuergelder dotiert und stellt sich als seriös und nur der Wissenschaft verpflichtet dar. Wäre die Kritik tatsächlich unsachlich und unhaltbar, könnten sie diese getrost als "affaire négligable" ignorieren. Warum tun sie es nicht?

SNF und NFP 67 schreiben in ihrer Klarstellung, „...dass Lebensende-Themen nicht selten zu kontroversen Diskussionen führen“. Diese Themen selbst lösen ausserhalb fundamental religiöser und konservativer Kreise kaum mehr kontroverse Diskussionen aus. Wo die Schweizer Bürger bezüglich Wahlfreiheit und Selbstbestimmung in „letzten Dingen“ stehen, ist bekannt: Als Beispiel seien die kantonal-zürcherischen Abstimmungsresultate vom 15. Mai 2011² und die beiden Entscheide der Bundesparlamentskammern 2011³ und 2012⁴ aufgeführt, die eindeutig für den Status quo der Suizidbeihilfe stimmten. Dies wäre nicht der Fall gewesen, hätte auch nur ansatzweise eine ernst zu nehmende Kontroverse vorgelegen. SNF und NFP 67 selbst lösen eine Kontroverse aus: Sie sind es, die Selbstbestimmung und Suizidhilfe als problematisch und negativ einstufen. Ihr

¹ http://www.nfp67.ch/de/News/Seiten/151222_news_nfp67_klarstellungen_sicht_nfp67.aspx

² <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/abstimmungsresultate-15052011.pdf>

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=20981>

⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=32552>

Ausführungsplan des Forschungsprogramms stellt in der Schweiz längst Etabliertes – wie die Patientenverfügung oder Patientenentscheide zum Behandlungsabbruch – in Frage. Äusserungen wie „notwendige“ neue rechtliche Regelung, Sterbehilfe sei „umstritten“, ein „Dogma der Selbstbestimmung“ müsse „kritisch beleuchtet“ werden, bringen die Haltung von SNF und NFP 67 deutlich zum Ausdruck.

Deutsch-Import in der Forschung

SNF und NFP 67 besetzten die Leitungsgruppe mit irritierenden Personen, so zum Beispiel der Moralthologe Markus Zimmermann-Acklin sowie die Rechtsprofessorin Brigitte Tag,⁵ beides Deutsche. Der deutsche Bundestag hat im November 2015 die mehr als einmal durchgeführte und somit professionelle Suizidbeihilfe unter Strafe gestellt, was die deutsch-obrigkeitliche Denkweise bezüglich Wahlfreiheit in Leidenssituationen und am Lebensende sehr deutlich zeigt, vor allem unter Berücksichtigung, dass dabei die Meinung der grossen Mehrheit der deutschen Bevölkerung⁶ übergangen wurde. Wird hier deutsch-konservatives Denken in die Schweiz importiert?

Es ist bemerkenswert, wie viele Deutsche sich in den Forschungsprojekten des NFP 67 bewegen, die teilweise untereinander verbandelt sind. SNF und NFP 67 rechtfertigen sich mit Verweisen auf „etablierte Verfahren vom Forschungsrat“, die eine Auswahl der Leitungsgruppe aufgrund „ihres wissenschaftlichen und fachlichen Profils“ gewährleiste, so dass im Leitungsgremium des NFP 67 „Expert/innen aus einer Vielzahl von Fachbereichen vertreten sind“, nämlich „Innere Medizin, Geriatrie und Palliative Care, Pflegewissenschaft, Christliche Sozialethik, Soziologie, Rechtswissenschaft und Gesundheitsökonomie“. Das ist zwar schöne Sprachakrobatik,⁷ aber was heisst das konkret? Transparenz ist damit noch keine geschaffen.

Bundesrichter entlarvt unseriöse Gutachten-Auswahl

DIGNITAS stellte im Namen der fünf Schweizer Selbstbestimmungsorganisationen EXIT (Deutsche Schweiz), EXIT-A.D.M.D. Suisse romande, EX-international und LIFECIRCLE/ETERNAL SPIRIT ein Gesuch gemäss Öffentlichkeitsgesetz. SNF und NFP 67 wehrten sich bis vor Bundesgericht dagegen. Die beiden schreiben, es sei eine Unterstellung, dass in den Auswahlverfahren gezielt passende Gutachten zu

⁵ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/nfp67/zwei-fuer-die-leitung-des-nfp67-ungeeignete-personen.pdf>

⁶ Diverse Umfragen, z.B.: http://www.medizinalrecht.org/wp-content/uploads/2013/03/Meinungsumfrageergebnisse_Selbstbestimmung_am_Lebensende.pdf

⁷ <http://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/sprachakrobatik-wie-soziologen-umziehen-ld.10523>

den Forschungsgesuchen bestellt und intransparent gehandelt wurde. An der öffentlichen Urteilsberatung des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2015 war jedoch Folgendes zu vernehmen: Bundesrichter Lorenz Kneubühler war der Meinung, das öffentliche Interesse überwiege das private Interesse der an diesem Projekt beteiligten Forscher bei Weitem und beantragte, der SNF müsse Einblick in einige wenige das NFP 67 betreffende Dokumente gewähren. Bundesrichter Thomas Merkli widersprach Kneubühler zwar, zeigte aber anhand eines Beispiels auf, dass ein „Gutachten-Shopping“ im Bereich des NFP 67-Programms wohl durchaus zum etablierten Verfahren gehört: Merkli erläuterte, wie der SNF für ein eingereichtes Projekt ein Gutachten eines internationalen Wissenschaftlers einholte, welches eine Vielzahl von Aspekten bewerten sollte. Der ausländische Gutachter taxierte die Qualifikation des einreichenden Forschers sowie weitere Aspekte in den weitaus meisten Fällen mit der Note „poor“ oder gar, wiederholt, „very poor“, also – wie Merkli selber übersetzte – „armselig“.

Und plötzlich findet sich ein Gutachter, der seinen Kollegen und das Projekt als „sehr gut“ einstuft...

Anstatt das Projekt abzulehnen, entschied der SNF ein zweites Gutachten bei einem anderen ausländischen Wissenschaftler einzuholen. Merkli erklärte, wie der neue Gutachter sowohl den gleichen Projektverfasser als auch die weiteren Aspekte mit „very good“ bewertete!⁸ In wie vielen Projekten sind SNF und NFP 67 in dieser Weise vorgegangen, um ihnen genehmen Bewertungen für ihnen genehme Projekte zu erlangen? Die Öffentlichkeit, welche den NFP 67 mit 15 Millionen Franken finanziert, wird es nie wissen. Dass SNF und NFP 67 jedoch unseriöses „Gutachten-Shopping“ betrieben haben und bei sich widersprechenden Projekt-Bewertungen die ihnen genehme auswählen, ist anhand des von Bundesrichter Merkli aufgeführten Beispiels wohl keine Unterstellung mehr, sondern höchstrichterlich verbürgt.

„Das NFP 67 will mit den Resultaten aus den Forschungsprojekten zu einem offenen, sachlichen und auch inspirierenden Dialog . . . beitragen“ und wünscht sich einen „kritischen und fairen Austausch über die Forschungsergebnisse“. Forschungsprojekte und -ergebnisse, welche auf der Basis unseriöser, intransparenter und selektiver Vorgehensweise entstehen, können jedoch nicht zu einem sachlichen Dialog beitragen, denn ein solcher bedingt Wissenschaftlichkeit. Aber befolgen tendenziöse Studien von Forschern im Zusammenhang mit dem NFP 67, wie sie im British Journal of Medical Ethics unter dem Titel „Suicide tourism: a pilot study on the Swiss phenomenon“⁹ publiziert wurden,

⁸ <http://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/SVP-Bundesrichter-kritisiert-den-Nationalfonds>

⁹ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/nfp67/comments-bjmepaper-suicidetourism.pdf>

noch die Kriterien von Wissenschaftlichkeit? Die Studie basiert auf selektiv ausgewählten Daten, enthält Auslassungen, Fehler und unqualifizierte Behauptungen, so dass deren Resultate irreführend und demzufolge wissenschaftlich wertlos sind.

NFP 67 ist unseriös und schadet dem Ansehen des Forschungsplatzes Schweiz

SNF und NFP 67 haben selbstverschuldet ihre Glaubwürdigkeit eingebüsst. Kein seriöser Wissenschaftler kann Resultate des NFP 67 verwenden, ohne sich selbst dem Risiko von Unwissenschaftlichkeit auszusetzen. Damit schadet das NFP 67 auch dem guten Ruf des Forschungsplatzes Schweiz. Befremdend ist, dass SNF und NFP 67 die von etablierten Organisationen wie EXIT und DIGNITAS seit vielen Jahren gepflegte und erfolgreiche Praxis einer Kombination von Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung¹⁰ national und international nicht berücksichtigt.

SNF und NFP 67 ignorieren, dass alle fünf etablierten Schweizer Selbstbestimmungsorganisationen,¹¹ genauso wie die Medien, Bundesrichter und weitere Personen,¹² Kritik äussern, nicht nur DIGNITAS und EXIT. Betrachtet man insgesamt die Vorgehensweise und das „Who is Who“ im NFP 67, drängt sich der Eindruck auf, dass das Projekt zum Ziel hat, die bewährte Schweizer Praxis zugunsten des deutschen, konservativ-religiösen Gedankengut-Vorbildes auszuhebeln, das im November 2015 in Deutschland verankert wurde. Dies mit 15 Millionen Franken Steuergeldern der Schweizer Bürger, die keine Bevormundung sondern Wahlfreiheit und Selbstbestimmung wollen.

Dies alles wirft Fragen nach der Seriosität der Forschung im Rahmen des NFP 67 bezüglich Wissenschaftlichkeit, Unvoreingenommenheit und Transparenz auf, die SNF und NFP 67 weder bisher noch mit der Klarstellung vom 22. Dezember 2015 beantwortet haben.

-oOo-

www.dignitas.ch info@dignitas.ch

«Forschung auf Abwegen»

¹⁰ Siehe zum Beispiel: <http://www.dignitas.ch>

¹¹ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/nfp67/unterlagen-nfp67-d.pdf>

¹² <http://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/SVP-Bundesrichter-kritisiert-den-Nationalfonds>